

Hier bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten an:

- Wenn zu einem Fakt der Straftat mehrere überprüfte Beweismittel vorhanden sind, werden in einer Vernehmung entsprechend der festgelegten Reihenfolge nacheinander mehrere Beweismittel vorgehalten, die miteinander im Zusammenhang stehen.

Es sollte sich bei solchen Beweismitteln möglichst nicht um die einzigen strafprozessualen Beweismittel im Vorgang handeln, weil das gestellte Ziel mitunter nur teilweise erreicht wird. Der Untersuchungsführer muß die Möglichkeit haben, zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt erneut Beweismittel vorzuhalten, um ein umfassendes Geständnis zu erzielen. Sind die vorzuhaltenden Beweismittel die einzigen, so ist solch eine Situation auszunutzen bzw. zu schaffen, in der mit relativer Sicherheit gesagt werden kann, daß der Motivkomplex des Beschuldigten im Ergebnis des Beweismittelvorhalts erschüttert wird und er nicht nur zu dem bewiesenen Fakt, sondern zur gesamten Straftat auszusagen bereit sein wird.

- In einer Vernehmung wird nur ein einzelnes Beweismittel vorgehalten bzw. nur ein Teil des Informationsgehaltes des Beweismittels verarbeitet, um dann in den folgenden Vernehmungen allmählich die weiteren Beweismittel einzubeziehen. Mitunter gestattet die Beweislage nur diese Methode.

Muß eingeschätzt werden, daß auf den Beschuldigten ein Einzelbeweismittel nur wenig wirkt, besteht die Möglichkeit, das Einzelbeweismittel in seine Bestandteile aufzugliedern. Diese Methode des Beweismittelvorhaltes kann auf den Beschuldigten eine äußerst hohe psychologische Wirksamkeit haben.

Die Wahl dieser beiden oder anderer taktischer Methoden muß immer von folgenden Faktoren des konkreten Ermittlungsverfahrens bestimmt sein: